

HAUPTSATZUNG

der Stadt Paderborn

vom 04.11.1999

unter Einarbeitung der

1. Änderungssatzung vom 15.03.2001, in Kraft ab 19.03.2001
2. Änderungssatzung vom 24.03.2003, in Kraft ab 01.04.2003
3. Änderungssatzung vom 15.03.2005, in Kraft ab 01.01.2005
4. Änderungssatzung vom 22.02.2006, in Kraft ab 02.03.2006
5. Änderungssatzung vom 27.04.2006, in Kraft ab 30.04.2006
6. Änderungssatzung vom 21.09.2007, in Kraft ab 01.10.2007
7. Änderungssatzung vom 06.07.2009, in Kraft ab 11.07.2009
8. Änderungssatzung vom 13.11.2009, in Kraft ab 21.10.2009
9. Änderungssatzung vom 31.05.2010, in Kraft ab 19.06.2010
10. Änderungssatzung vom 03.12.2012, in Kraft ab 29.09.2012
11. Änderungssatzung vom 17.12.2012, in Kraft ab 22.12.2012, gültig bis 10.07.2015

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Stadtgebiet
- § 2 Wappen, Siegel und Flagge
- § 3 Stadtbezirke
- § 4 Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden
- § 5 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 a Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung
- § 6 Unterrichtung der Einwohner
- § 7 Anregungen und Beschwerden
- § 8 Integrationsrat
- § 9 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 10 Aufgaben des Rates
- § 11 Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie leitenden Dienstkräften
- § 12 Dringliche Entscheidungen
- § 13 Verfahren des Rates und der Ausschüsse
- § 14 Vorsitz in den Ausschüssen
- § 15 Bildung von Bezirksausschüssen, Bestellung der Mitglieder
- § 16 Aufgaben der Bezirksausschüsse
- § 17 Wahl von Ortsvorstehern
- § 17 a Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz

- § 18 Aufwandsentschädigung
- § 19 Verdienstaufschlag
- § 20 Bürgermeister
- § 21 Stellvertreter des Bürgermeisters
- § 22 Beigeordnete
- § 23 Schulausschuss
- § 24 unbesetzt
- § 25 Bedienstete
- § 26 Teilnahme von Bediensteten an Sitzungen
- § 27 Beratende Mitgliedschaft von Ratsmitgliedern in Ausschüssen
gem. § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW
- § 28 Öffentliche Bekanntmachung, öffentliche Zustellung, öffentliche Bekanntgabe
- § 29 Unterrichtung der Öffentlichkeit
- § 30 unbesetzt
- § 31 Inkrafttreten

frühere Fassung

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Paderborn am 04.11.1999 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name, Stadtgebiet

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Paderborn“.

(2) Das Gebiet der Stadt Paderborn ist in der dieser Hauptsatzung als Bestandteil beigefügten Karte (Anlage 1) gekennzeichnet.

§ 2
Wappen, Siegel und Flagge



(1) Das Stadtwappen zeigt auf rotem Schild im oberen Drittel ein goldenes Kreuz, darunter vier senkrechte goldene Pfähle. Das Wappen gleicht in Form und Aufteilung der nebenstehenden Abbildung. Es wird von der Stadt Paderborn, ihren Einrichtungen, Betrieben und Eigengesellschaften als Hoheitszeichen und Emblem verwendet. Insbesondere bei Druckwerken ist auch eine Darstellung durch heraldische Schraffuren oder in sonstiger Schwarz-Weiß-Form möglich.

Von Dritten darf das Stadtwappen mit Zustimmung des Bürgermeisters, der den Haupt- und Finanzausschuss einmal jährlich über die erteilten Zustimmungen und Ablehnungen informiert, verwendet werden.

Gleiches gilt für Wappen, die dem Stadtwappen zum Verwechseln ähnlich sind. Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Stadtwappen oder ein zum Verwechseln ähnliches Wappen unbefugt verwendet, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € im Einzelfall geahndet werden.



(2) Das Siegel der Stadt Paderborn enthält das Wappen der Stadt mit der Umschrift „Stadt Paderborn“. Es gleicht in Form und Größe dem nebenstehenden begedruckten Siegel.

(3) Die Flagge der Stadt Paderborn zeigt die Farben Rot und Gold in zwei gleich breiten Längsstreifen. Gold kann durch Gelb ersetzt werden.

§ 3 Stadtbezirke

(1) Innerhalb des Stadtgebietes werden folgende Stadtbezirke im Sinne von § 39 GO NW gebildet:

- a) Paderborn-Benhausen
- b) Paderborn-Dahl
- c) Paderborn-Elsen
- d) Paderborn-Marienloh
- e) Paderborn-Neuenbeken
- f) Paderborn-Schloß Neuhaus/Sande
- g) Paderborn-Wewer

Die Grenzen der Stadtbezirke ergeben sich aus der dieser Hauptsatzung als Bestandteil beigefügten Karte (Anlage 2).

(2) Für die Stadtbezirke Paderborn-Schloß Neuhaus/Sande und Paderborn-Elsen bildet der Rat Bezirksausschüsse, für die übrigen Stadtbezirke wählt er je einen Ortsvorsteher.

(3) In den Stadtbezirken Paderborn-Schloß Neuhaus/Sande und Paderborn-Elsen wird je eine Bezirksverwaltungsstelle eingerichtet.

(4) Die Bezirksverwaltungsstellen haben insbesondere die Bevölkerung zu beraten und zu unterstützen sowie Anträge, Wünsche und Anregungen entgegenzunehmen und zu bearbeiten oder an den Bürgermeister weiterzuleiten.

(5) Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsstellen kann von den Grenzen der Stadtbezirke abweichen.

§ 4 Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und –urkunden

Werden in Personenstandsbüchern und –urkunden Stadtteile angegeben, so sind sie wie folgt zu bezeichnen:

- a) Paderborn, Stadtteil Benhausen
- b) Paderborn, Stadtteil Dahl
- c) Paderborn, Stadtteil Elsen
- d) Paderborn, Stadtteil Marienloh
- e) Paderborn, Stadtteil Neuenbeken
- f) Paderborn, Stadtteil Schloß Neuhaus
- g) Paderborn, Stadtteil Sande
- h) Paderborn, Stadtteil Wewer

Die Grenzen der Stadtteile ergeben sich aus der dieser Hauptsatzung als Bestandteil beigefügten Karte (Anlage 3).

§ 5 Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen. Es handelt sich um die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die fächerübergreifend alle Bereiche der Kommunalverwaltung und -politik berühren.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere die Federführung bei der Aufstellung und Änderung des Frauenförderplanes sowie der Erstellung des Berichtes über die Umsetzung des Frauenförderplanes. Die einzelnen Ämter unterstützen sie bei der Erfüllung dieser Aufgabe.

(4) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Gleichstellungsbeauftragten. Er unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 2 rechtzeitig und umfassend.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5 a Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

(1) Zur Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderung, zur Verwirklichung ihrer Gleichstellung und einer umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe wird ein hauptamtlich tätiger Behindertenkoordinator bestellt.

(2) Der Behindertenkoordinator ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren oder Auswirkungen auf ihre Gleichstellung haben können, so frühzeitig zu beteiligen, dass seine Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dem Behindertenkoordinator sind die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel, Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Behindertenkoordinator nimmt Anregungen der Bürger und Einwohner zu den Belangen von Menschen mit Behinderung entgegen.

(4) Der Behindertenkoordinator nimmt auf Wunsch des Rates, seiner Ausschüsse, der Bezirksausschüsse und des Integrationsrates an einzelnen Sitzungen teil und ist berechtigt, Stellung zu den Tagesordnungspunkten zu nehmen, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen.

(5) Der Behindertenkoordinator berichtet dem Ausschuss für Soziales, Senioren- und Behindertenangelegenheiten einmal jährlich über die in seinem Aufgabengebiet geleistete Arbeit.

(6) Näheres regelt der Bürgermeister.

§ 6

Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Rat unterrichtet die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Notwendigkeit und die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung findet auf Beschluss des Rates, insbesondere zur Unterrichtung über Planungen oder Vorhaben statt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden. Der Rat soll die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschließen, wenn dies von mindestens 10 % der Zahl der bei der letzten vorangegangenen Kommunalwahl in dem betreffenden Stimmbezirk Wahlberechtigten oder von einem Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder beantragt wird.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den anwesenden Vertretern des Rates und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in geeigneter Weise zu unterrichten.

(4) Die Pflicht des Bürgermeisters, im Rahmen seiner Befugnisse die Öffentlichkeit zu unterrichten, bleibt unberührt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden, sofern sie Angelegenheiten betreffen, für die die Stadt zuständig ist.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister unmittelbar dem Einsender gegenüber zu beantworten.

(4) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 obliegt dem jeweils zuständigen Fachausschuss.

(5) Der zuständige Ausschuss hat die Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen. Falls er nicht abschließend entscheidet, überweist er die Anregung oder Beschwerde an die zur Entscheidung zuständige Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen, bleibt unberührt.

(7) Von einer Prüfung einer Anregung oder Beschwerde wird abgesehen, wenn

- a) die Stadt für die Behandlung sachlich oder örtlich nicht zuständig ist,
- b) mit ihr lediglich die Erteilung einer Rechtsauskunft begehrt wird,
- c) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richtet, gegen die ein förmlicher Rechtsbehelf eingelegt worden ist,
- d) ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
- e) sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält.

(8) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des Ausschusses durch den Bürgermeister schriftlich zu unterrichten.

(9) Das weitere Verfahren wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Integrationsrat

(1) Dem Integrationsrat gehören 15 gem. § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gewählte Mitglieder an. Der Rat entsendet aus seiner Mitte weitere 7 stimmberechtigte Mitglieder. Fraktionen, die im Integrationsrat nicht vertreten sind, benennen ein Ratsmitglied oder eine/n sachkundige/n Bürger/in ihrer Fraktion zur Teilnahme mit beratender Stimme. Für die entsandten Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger/innen können Stellvertreter bestellt werden.

(2) Der Wahltag wird vom Rat festgesetzt.

(3) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.

§ 9 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Paderborn“. Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsfrau“ bzw. „Ratsherr“.

§ 10 Aufgaben des Rates

(1) Der Rat entscheidet

- a) in allen Angelegenheiten, die kraft Gesetzes seiner ausschließlichen Entscheidungsbefugnis unterliegen,
- b) in allen übrigen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung, soweit diese nicht kraft Gesetzes der ausschließlichen Entscheidungsbefugnis eines Ausschusses unterliegen, einem Ausschuss vom Rat übertragen sind, dem Bürgermeister gesetzlich übertragen sind, gesetzlich als auf den Bürgermeister übertragen gelten oder ihm speziell vom Rat übertragen worden sind.

(2) Der Rat kann in den Fällen, in denen er einem Ausschuss eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen hat, die Angelegenheit in jedem Einzelfall wieder an sich ziehen, solange der Ausschuss seine Entscheidung nicht getroffen hat (Rückholrecht). Die Möglichkeit des Einspruchs nach § 57 Abs. 4 Gemeindeordnung NW bleibt unberührt.

§ 11 Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie leitenden Dienstkräften

(1) Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern, mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bedürfen der Genehmigung durch den Rat.

(2) Von Abs. 1 sind ausgenommen

- a) Verträge, bei denen sich die Gegenleistung nach feststehenden Tarifen, Beiträgen oder Gebühren bemisst,
- b) Verträge aufgrund einer Ausschreibung, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 50.000,00 Euro nicht übersteigt,
- c) Verträge ohne Ausschreibung, wenn die vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 10.000,00 Euro nicht übersteigt.

§ 12 Dringliche Entscheidungen

Dringliche Entscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 13 Verfahren des Rates und der Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung und in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.

(2) Der Rat beschließt über die Aufgaben der Ausschüsse und deren Entscheidungsbefug-

nisse. Er kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

(3) Das Verfahren im Rat und in den Ausschüssen wird durch die Geschäftsordnung geregelt, soweit die Gemeindeordnung und diese Hauptsatzung keine Regelungen enthalten.

§ 14

Vorsitz in den Ausschüssen

(1) Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss führt der Bürgermeister. Der Haupt- und Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte bis zu 3 Vertreter des Vorsitzenden und regelt die Reihenfolge der Vertretung.

(2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister und dem jeweils zuständigen Beigeordneten jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 15

Bildung von Bezirksausschüssen, Bestellung der Mitglieder

(1) Für den Stadtbezirk Schloß Neuhaus/Sande und den Stadtbezirk Elsen werden Bezirksausschüsse gebildet.

(2) Der Bezirksausschuss Schloß Neuhaus/Sande besteht aus bis zu 19, der Bezirksausschuss Elsen aus bis zu 17 Mitgliedern.

(3) Die Mitglieder der Bezirksausschüsse und deren Stellvertreter werden vom Rat nach Maßgabe des § 39 Abs. 4 GO NW bestellt. Sie müssen im jeweiligen Stadtbezirk wohnen und Ratsmitglied oder wählbarer sachkundiger Bürger sein. Als Vertreter von Ratsmitgliedern können sachkundige Bürger bestellt werden. Dies gilt nicht für den oder die Vertreter des Vorsitzenden. Mit Aufgabe des Wohnsitzes im Stadtbezirk scheidet das Mitglied bzw. das stellvertretende Mitglied aus dem Bezirksausschuss aus.

§ 16

Aufgaben der Bezirksausschüsse

(1) Den Bezirksausschüssen werden im Rahmen der dafür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, die sich ohne Beeinträchtigung der einheitlichen Entwicklung der gesamten Stadt innerhalb des jeweiligen Stadtbezirks erledigen lassen:

- a) Pflege der örtlichen Geschichte und der örtlichen Denkmäler,
- b) für den Bezirksausschuss Schloß Neuhaus/Sande:
Nutzung des Sitzungsraumes im Verwaltungsgebäude für andere als städtische Angelegenheiten im Benehmen mit dem Haupt- und Personalamt.
Nutzung der Repräsentationsräume des Schlosses für andere als städtische Veranstaltungen im Benehmen mit dem Kulturamt,
- c) für den Bezirksausschuss Elsen:
Nutzung des Sitzungsraumes im Verwaltungsgebäude für andere als städtische Angelegenheiten im Benehmen mit dem Haupt- und Personalamt.

(2) Die Bezirksausschüsse sind vor der Beschlussfassung im Rat bzw. in einem entscheidungsbefugten Ausschuss zu allen wichtigen Angelegenheiten, insbesondere aus den nachfolgend benannten Bereichen, die den jeweiligen Stadtbezirk berühren, zu hören.

- a) Planung neuer Schulen,
- b) Planung neuer Kinderspielplätze, Sportanlagen und Erholungsbereiche,
- c) Anlegung und Ausgestaltung von Grünanlagen, Friedhöfen, Sportanlagen und Kinderspielplätzen,
- d) Aufstellung und Änderung von Bauleit- und Verkehrsplänen,
- e) Festlegung der Reihenfolge und des Umfangs der jährlich durchzuführenden Straßenbau- und Kanalisationsmaßnahmen,
- f) Bau und Unterhaltung von Gemeindestraßen und Wirtschaftswegen,
- g) Straßenbeleuchtung,
- h) Gewährung von Zuschüssen an örtliche Vereine mit Ausnahme von Zuschüssen aufgrund der Sportförderungsrichtlinien, der Jugendförderungsrichtlinien und der Kulturförderrichtlinien,
- i) Zuschüsse an die Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr,
- j) Bestellung der Löschzugführer der Freiwilligen Feuerwehr,
- k) Anschaffungen für die Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr,
- l) besondere Ehrungen von Bürgern im Stadtbezirk,
- m) Festsetzung von Mieten und Pachten,
- n) Grundsätze zur Nutzung von Sportanlagen (Sportplätze, Schwimmhallen, Freibad usw.) im Benehmen mit dem Sportamt; Grundsätze zur Nutzung der Turnhallen und Mehrzweckhallen im Benehmen mit dem Schulverwaltungsamt,
- o) Ausgestaltung von Büchereien
- p) Voranschlag von Haushaltsmitteln für die den Bezirksausschüssen nach Abs. 1 übertragenen Aufgaben,
- q) Aufstellung einer mittelfristigen Finanzplanung,
- r) An- und Verkauf sowie die Vergabe von Grundstücken [mit Ausnahme der in § 20 Abs. 2 f) genannten Grundstücksangelegenheiten],
- s) die weitere Nutzung der in den Stadtbezirken vorhandenen bisherigen Verwaltungsgebäude,
- t) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen.

(3) Die Bezirksausschüsse haben das Recht, zu allen den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen zu machen.

(4) Soweit es der Rat, Ausschüsse oder der Bürgermeister für erforderlich halten, haben die Bezirksausschüsse auch zu Angelegenheiten Stellung zu nehmen, die den Bezirk betreffen, soweit sie nicht in Abs. 2 aufgeführt sind.

§ 17

Wahl von Ortsvorstehern

Die Wahl der Ortsvorsteher (§ 3 Abs. 2) erfolgt unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Stadtbezirk erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Die Ortsvorsteher müssen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Die Ortsvorsteher haben insbesondere die Bevölkerung zu beraten und zu unterstützen sowie Anträge, Wünsche und Anregungen entgegenzunehmen und an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 17 a

Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz

(1) Gem. § 23 Denkmalschutzgesetz (DSchG) werden dem Kulturausschuss folgende Aufgaben zur Entscheidung übertragen:

- die Eintragung von Bau- und Bodendenkmalen in die Denkmalliste und Löschung aus der Denkmalliste,
- die Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 DSchG in bedeutenden Angelegenheiten,
- die Benennung von Beauftragten für Denkmalpflege gem. § 24 DSchG.

(2) An den Beratungen von Aufgaben nach dem DSchG können für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 18

Aufwandsentschädigung

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien im Sinne des Abs. 4 gilt Entsprechendes. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf 30 Sitzungen je Fraktionsmitglied jährlich beschränkt.

(2) Neben den Entschädigungen, die ihnen als Ratsmitglieder zustehen, erhalten die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

Fraktionsvorsitzende,

- bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender,
- mit mindestens 20 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und
- mit mindestens 30 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende,

erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

(3) Ortsvorsteher erhalten gemäß § 39 Abs. 7 GO NW eine Entschädigung in Höhe der nach der Entschädigungsverordnung zulässigen Höchstgrenze.

(4) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung der Gemeinschaft für Kommunikationstechnik, Informations- und Datenverarbeitung Paderborn sowie von bestehenden Gremien mit der Bezeichnung Unterausschuss, Arbeitskreis, Kommission, Preisgericht, Kuratorium oder Beirat. Bei neu gebildeten Gremien entscheidet der Rat über die Zahlung von Sitzungsgeld.

(5) Bei Überschreitung einer Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt.

§ 19 Verdienstaufschlag

(1) Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstaufschlag wird stundenweise berechnet. Die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet.

(2) Als Ersatz des Verdienstaufschlages wird ein Regelstundensatz von 11,00 Euro gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

(3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt. Für Freistellungen innerhalb flexibler Arbeitszeitrahmen, die nicht zur Kernarbeitszeit gehören, gewährt der Arbeitgeber eine Zeitgut-schrift von 50 % der für die Mandatswahrnehmung aufgewendeten Zeiten. Für die Zeitgut-schrift besteht ein Anspruch auf Verdienstaufschlagsentschädigung.

(4) Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

(5) Personen, die einen Haushalt führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind erhalten unter folgenden Voraussetzungen für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz:

- Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren ist,
- Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist oder
- Haushalt mit mindestens drei Personen.

Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

(6) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,

es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigungen nach den Absätzen 2, 3 Satz 1, 4 oder 5 geleistet werden.

(7) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 25,00 Euro je Stunde überschreiten.

(8) Verdienstausfall kann für maximal 8 Stunden täglich ersetzt werden.
Als Wegezeit (einfache Strecke) kann maximal 1 Stunde zusätzlich berücksichtigt werden.

§ 20 Bürgermeister

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

(2) Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 41 Abs. 3 GO NW, die im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen gelten, sind auch

- a) die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass von öffentlichen Abgaben und anderen gemeindlichen Forderungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses gegeben ist,
- b) Entscheidungen, die für die Stadt als Gläubigerin im Rahmen von Insolvenzverfahren zu treffen sind,
- c) aus dem Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht, dem naturschutzrechtlichen Ausgleichsrecht sowie dem Straßenrecht
 - die Feststellung der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 125 Abs. 2 BauGB sowie die Prüfung der Anforderungen nach § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange
 - die Bildung von Abrechnungseinheiten (Abschnitt, Gebiet)
 - die Kostenspaltung
 - die Erhebung von Vorausleistungen
 - die Festsetzung satzungsmäßig vorgesehener Einheitssätze
 - der Abschluss von Erschließungsverträgen nach § 124 BauGB, sofern solche nicht von außergewöhnlicher Bedeutung sind
 - die Widmung, Entwidmung, Teilentwidmung und Umstufung von Straßen sowie die Festsetzung von Ortsdurchfahrten
 - die Entscheidung über Aufstellung, Änderung bzw. Erfüllung des Bauprogramms
 - die Entscheidung über den Mehrkostenverzicht bei planüberschreitendem Ausbau,
- d) die Befugnisse der obersten Dienstbehörde nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Bundesbesoldungsgesetz, dem Landesreisekostengesetz und der TrennungsentSchädigungsverordnung,
- e) der Erlass von Widerspruchsbescheiden,
- f) Grundstücksangelegenheiten:

- Ankauf von öffentlichen Bedarfsflächen bis zu einem Wert von 50.000,00 €,
- Ankauf von landwirtschaftlichen Grundstücken und Ausgleichsflächen bis zu einem Wert von 10,00 €/m² und einer Gesamtsumme von 50.000,00 €,
- Verkauf von Grundstücksflächen, soweit es sich nicht um Wohn-, Gewerbe- oder landwirtschaftliche Grundstücke handelt bis zu einem Wert von 10.000,00 €.

Der Bürgermeister informiert den Haupt- und Finanzausschuss zweimal jährlich über die von der Verwaltung durchgeführten Grundstücksan- und -verkäufe.

(3) Der Bürgermeister nimmt die Geschäfte der laufenden Verwaltung wahr, die er nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt.

(4) Dem Bürgermeister obliegt im Rahmen der Kreditermächtigung

- die Aufnahme von Darlehen bis 2,5 Mio. €,
- die Aufnahme zweckgebundener Kredite,
- die Umschuldung von Krediten.

Bei der Aufnahme von Krediten ab 2,5 Mio. € sowie beim Einsatz von derivaten Finanzgeschäften ist die grundsätzliche Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses vorweg einzuholen.

Er unterrichtet in der jeweils folgenden Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses über die Einzelheiten der aufgenommenen Kredite, die durchgeführten Umschuldungen sowie über den Abschluss der derivaten Finanzgeschäfte.

(5) Der Bürgermeister kann bei besonderen Anlässen die Amtskette tragen.

(6) Der Bürgermeister entscheidet über die Nutzung der Repräsentationsräume des Rathauses und des Adam- und Eva-Hauses sowie bei städtischen Veranstaltungen über die Nutzung der Repräsentationsräume des Schlosses im Stadtbezirk Schloß Neuhaus/Sande.

(7) Die Zuständigkeit für die Erteilung der Zustimmung zur Ausschreibung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters durch die obere Schulaufsichtsbehörde gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz NRW wird auf den Bürgermeister übertragen.

§ 21

Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache in geheimer Abstimmung 3 ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Diese Stellvertreter führen die Bezeichnung „Stellvertreter der Bürgermeister“. Sie vertreten ihn in der Reihenfolge ihrer Benennung bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

§ 22

Beigeordnete

(1) Es können bis zu fünf Beigeordnete bestellt werden.

(2) Der Rat bestellt einen Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters (§ 68 GO NW). Dieser führt die Amtsbezeichnung "I. Beigeordneter". Die übrigen Beigeordne-

ten sind zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters nur berufen, wenn der zur allgemeinen Vertretung bestellte Beigeordnete verhindert ist. Die Reihenfolge legt der Rat fest.

§ 23 Schulausschuss

Zuständig für die Ausübung des Vetorechtes des Schulträgers nach § 61 Abs. 4 Satz 2 Schulgesetz NRW ist der Schulausschuss.

§ 24 unbelegt

§ 25 Bedienstete

(1) Die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Bürgermeister trifft im Einvernehmen mit dem Haupt- und Finanzausschuss für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Im Übrigen gelten die in § 73 Abs. 3 GO NRW getroffenen Regelungen.

(3) Bei eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen ergeben sich die Aufgaben der Betriebsleitung bzw. Zuständigkeiten des Betriebsausschusses in Personalangelegenheiten aus der jeweiligen Betriebsatzung.

§ 26 Teilnahme von Bediensteten an Sitzungen

(1) Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch die Beigeordneten sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt.

(2) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Darüber hinaus kann der Bürgermeister oder der zuständige Beigeordnete bestimmen, ob und welche anderen Bediensteten regelmäßig an den Sitzungen des Rates oder einzelner Ausschüsse teilzunehmen haben.

(4) Für einzelne Beratungsgegenstände können im Einvernehmen mit dem Bürgermeister Bedienstete zu den Sitzungen des Rates oder der Ausschüsse hinzugezogen werden.

§ 27

Beratende Mitgliedschaft von Ratsmitgliedern in Ausschüssen gem.
§ 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW

- (1) Ein Ratsmitglied hat das Recht zwei Ausschüssen mit beratender Stimme anzugehören. Hierzu zählen auch die Pflichtausschüsse des Rates.
- (2) Dem Wunsch eines Ratsmitgliedes zur beratenden Teilnahme in einem bestimmten Ausschuss ist durch den Rat Folge zu leisten.
- (3) Bei der Entsendung in einen weiteren Ausschuss ist der Rat in seiner Entscheidung frei.
- (4) Eine Bestellung mit beratender Stimme nach § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW kann für die Ausschüsse nicht erfolgen, in denen dies durch sondergesetzliche Regelung ausgeschlossen ist.

§ 28

Öffentliche Bekanntmachung,
öffentliche Zustellung,
öffentliche Bekanntgabe

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Paderborn, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im „Amtsblatt der Stadt Paderborn“ vorgenommen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

(2) Auf das Erscheinen des Amtsblattes und auf den Inhalt wird in den Lokalausgaben folgender Tageszeitungen hingewiesen:

Westfälisches Volksblatt,
Neue Westfälische.

Das Amtsblatt wird nachrichtlich im Internet veröffentlicht.

(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen innerhalb des Stadtgebiets:

33098 Paderborn, Am Abdinghof 11, Stadthaus
33104 Paderborn, Bielefelder Straße 1, Verwaltungsgebäude
33104 Paderborn-Schloß Neuhaus, Mastbruchstraße 78,
33106 Paderborn-Elsen, Von-Ketteler-Str. 63, Verwaltungsgebäude
33106 Paderborn-Sande, Weisgutstraße 2, Verwaltungsgebäude
33100 Paderborn-Marienloh, neben dem Haus Detmolder Straße 357,
33100 Paderborn-Benhausen, Kirchplatz neben dem Haus Eggestr. 78,
33100 Paderborn-Neuenbeken, gegenüber dem Haus Alte Amtsstr. 7,
33100 Paderborn-Dahl, Am Langen Hahn 1,
33104 Paderborn-Sennelager, Bielefelder Straße 147,
33106 Paderborn-Wewer, Alter Hellweg 27 a.

(4) Für die öffentliche Zustellung wird gem. § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) der Aushang im Bekanntmachungskasten am Stadthaus, Am Abdinghof 11, 33098 Paderborn, bestimmt.

(5) Für die Vergabebekanntmachungen gelten die jeweiligen Spezialregelungen.

(6) Einwohner können den Bericht über die Beteiligungen der Stadt Paderborn an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts gem. § 117 Abs. 2 GO NRW einsehen. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme wird im Amtsblatt der Stadt Paderborn hingewiesen. Der Bericht wird zu diesem Zweck bis zum Erscheinen des Folgeberichts verfügbar gehalten.

§ 29
Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über bedeutsame Beratungsgegenstände des Rates unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in vierteljährlicher Pressekonferenz, sofern der Rat in Einzelfällen über die Bekanntmachung nicht anders beschließt. Im Übrigen gibt der Bürgermeister in Pressebesprechungen oder auf sonstige Weise Kenntnis von Vorgängen der Verwaltung, die allgemein interessieren.

(2) Über Zeit, Ort und den wesentlichen Inhalt der Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister rechtzeitig die Öffentlichkeit.

§ 30
unbelegt

§ 31
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem 01.10.1999 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.03.1995 außer Kraft.